

Zeitschrift: Schweizer Soldat : die führende Militärzeitschrift der Schweiz
Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat
Band: 86 (2011)
Heft: 7-8

Artikel: Streumunition behalten
Autor: Widmer, Andreas / Sidler, Reto
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-717236>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Streumunition behalten

Die Arbeitsgemeinschaft für eine wirksame und friedenssichernde Milizarmee (AWM) lehnt die Ratifizierung des Übereinkommens über Streumunition durch die Schweiz ab.

OBERST ANDREAS WIDMER, PRÄSIDENT AWM, UND RETO SIDLER, GESCHÄFTSFÜHRER AWM

Die Kanistermunition der Schweizer Armee ist eine wirkungsvolle Defensivwaffe, die nur im Verteidigungsfall gegen einen militärischen Angriff zum Einsatz kommt.

Ein Ersatz durch teurere, aber weniger wirksame «intelligente» Munitionssorten, zusätzliche Panzer oder sogar Kampfhelikopter ist unverhältnismässig und politisch nicht opportun.

Widerstand leisten

Die Schweiz soll wie das ebenfalls neutrale Finnland mit Bezug auf die legitime Selbstverteidigungsfähigkeit auf die Ratifizierung des Übereinkommens verzichten.

Der Bundesrat beschloss leider am 6. Juni 2011, dem Parlament die Genehmigung zur Ratifizierung des Übereinkommens über Streumunition (*Convention on Cluster Munitions*) zu beantragen.

Das Übereinkommen kam nach völkerrechtswidrigen Einsätzen von technisch veralteter Streumunition gegen die Zivilbevölkerung, zum Beispiel in Libanon, zu Stande.

Die Arbeitsgemeinschaft für eine wirksame und friedenssichernde Milizarmee lehnt die Ratifizierung des Übereinkommens aus mehreren Gründen ab.

Wirksame Abwehrwaffe

Die Kanistermunition der Schweizer Armee ist eine wirksame Defensivwaffe zur Verteidigung gegen einen militärischen Angriff. Müsste sie zerstört werden, wäre die – neben einem kleinen Bestand an moderner intelligenter Munition – verbleibende Artilleriemunition eine Sprenggranate, die vor über 50 Jahren entwickelt wurde und die bezüglich Wirkung und Reichweite ungenügend ist.

Mit einem Verzicht auf die Kanistermunition gäbe die Schweiz einen Teil ihrer Verteidigungsfähigkeit preis.

Neueste Technik

Die Zivilbevölkerung in Krisengebieten und die internationale Gemeinschaft hätten davon aber keinen Nutzen. Die Munition dient ausschliesslich der Verteidigung der

Schweiz. Zudem entspricht die Schweizer Munition dem neuesten technischen Stand, die Blindgängerrate ist tief und nicht mit der beanstandeten, meist veralteten ausländischen Streumunition vergleichbar.

Finnland behält Munition

Die militärische Alternative zur Kanistermunition wäre die teurere «intelligente», aber in ihrer Wirkung begrenztere STRIX- und SMART-Munition oder schwere Waffensysteme wie zusätzliche Panzerfahrzeuge oder Kampfhelikopter. Beide Alternativen sind aber zu teuer und politisch kaum opportun.

Das ebenfalls neutrale Finnland ist mit Bezugnahme auf die legitime Selbstverteidigungsfähigkeit dem Übereinkommen nicht beigetreten.

Für den Fall, dass die Schweiz das Übereinkommen dennoch ratifiziert, ist zumindest ein Vorbehalt anzubringen, wonach die Schweiz auf die Vernichtung ihrer aktuellen Bestände an moderner Kanistermunition verzichtet. +



Diese Munition darf nicht vernichtet werden: Links das 15,5 cm Pz Hb Ka G 90 ohne Zünder, rechts das 15,5 cm Pz Hb Ka G 88.